

§. 17. Legt der angerufene Holzdieb oder Forstfrevler zwar die Waffen oder Instrumente nicht nieder, ergreift jedoch damit die Flucht und giebt dadurch die Absicht zu erkennen, sich nicht thätlich widersetzen zu wollen, so hat der Commandirte denselben nicht weiter zu verfolgen.

§. 18. Wenn dagegen der Angerufene die Absicht zu erkennen giebt, sich dem Commandirten mit irgend einer lebensgefährlichen Waffe thätlich zu widersetzen, so soll letzterer dem Angetroffenen zurufen: „die Waffe weg, oder ich schieße!“ Hat der Commandirte diesen Zuruf Dreimal ohne Erfolg wiederholt, so soll er Feuer geben. Bei dem Zurufe kann der Commandirte auch das lebensgefährliche Instrument namentlich bezeichnen, und daher z. B. sagen: „das Beil weg!“ wenn es ein solches ist, welches der Holzdieb bei sich hat.

§. 19. Der Commandirte ist aber berechtigt, das Feueergewehr auch ohne vorheriges Zurufen zu gebrauchen, sobald der Holzdieb oder Forstfrevler mit Schießgewehr versehen ist, und angriffsweise gegen ihn zu Werke geht; hier muß er Gewalt mit Gewalt vertreiben.

Er ist in diesen, wie in dem Falle §. 18. berechtigt, ihn zu verwunden, oder zu Rettung seines eigenen Lebens wohl auch gar nieder zu schießen.

§. 20. Wenn der Holzdieb oder Frevler gegen den Commandirten zwar angriffsweise verfährt, jedoch mit Feueergewehr nicht versehen ist, so soll der Commandirte — insofern es ohne Gefahr seines eigenen Lebens geschehen kann, — sich hauptsächlich nur des Bajonets bedienen; tritt aber für sein eigenes Leben Gefahr ein, so ist er ebenfalls befugt, auf den Angreifenden das Gewehr zu lösen.

§. 21. Widersetzlichkeit gegen die Pfändung, oder gegen die Verhaftung, wird streng geahndet werden.

§. 22. Trifft der Commandirte gleichzeitig auf mehrere Holzdiebe oder Frevler, so lassen sich zwar über sein Verhalten in solchen Fällen, keine bestimmten Vorschriften geben, denn er muß dann, nach Maassgabe der Umstände, mit um so grösserer Klugheit und Entschlossenheit handeln.

Aber auch hierbei hat er im Allgemeinen die Anordnungen dieser Instruction zu berücksichtigen.

§. 23. Nimmt der Commandirte wahr, daß in dem, seiner Aufsicht anvertrauten Bereiche, Entwendungen von Holz oder andern Forstproducten vorgefallen sind, und entdeckt er die Spur der Thäter, so hat er erstere unaufschieblich weiter zu verfolgen. Ist das Entwendete von letztern bereits in Gewahrsam gebracht, und findet er für nothwendig, daß deshalb Haussuchung vorgenommen werde, so hat er hierzu, unter Vorzeigung seiner Legitimation, die Ortsgerichten zu requiriren, in deren Weisheit die Untersuchung vor-